

## **Menschen bei Attentat durch die Luft gewirbelt**

### **Veröffentlichtes Foto ist nicht durch öffentliches Interesse gedeckt**

„Rechtsextremer Anschlag motiviert den Widerstand“ so überschreibt eine Regionalzeitung einen Bericht, in dem es um das ein Jahr zurückliegende Fahrzeugattentat eines Neonazis im amerikanischen Charlottesville geht. Dabei war eine junge Frau getötet worden. Zum Artikel gestellt ist ein Foto, das zeigt, wie Menschen von dem Auto durch die Luft gewirbelt werden. Ein Leser der Zeitung hält die Veröffentlichung des Fotos für eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass es sich bei dem Foto um ein Dokument der Zeitgeschichte handele, das in abschreckender Weise die Folgen von Gewalt zeige. Es habe aufklärerischen Charakter. Die Opfer würden weder in unangemessener Weise gezeigt noch zum bloßen Objekt herabgewürdigt. Weiterhin seien sie auf dem Bild nicht identifizierbar zu erkennen. Schon deshalb würden sie nicht zur Schau gestellt.

Der Beschwerdeausschuss sieht durch den Beitrag die Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Veröffentlichung eines Fotos, das zeigt, wie Menschen von einem Fahrzeug durch die Luft gewirbelt werden, ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Das Bild überschreitet die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Darstellung im Sinne der Ziffer 11 des Kodex. Dies ist vor allem deshalb der Fall, als eines der Opfer auf dem Foto deutlich zu erkennen ist.

**Aktenzeichen:**0695/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung